

Möglichkeiten zur Anlage einer Blühfläche, eines Blühstreifens oder Wildackers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Rahmen des Greening und KULAP



Wildlebensraumberatung Mittelfranken, Fachzentrum für Agrarökologie am AELF Uffenheim

Greening

Stillegungsfläche / Brache (Faktor: 1,0 mit NC 062)

- Gezielte Ansaat oder Selbstbegrünung, diverse Blüh- und Wildackermischungen möglich
- Pflegeverbot von 1. April bis 30. Juni
- Keine chem. PSM und keine N-Düngung
- Ab 1. August Bewirtschaftung erlaubt, wenn Nachbau einer Winterkultur
- Jährliche Mulchpflicht, auf Antrag auch 2-Jahres-Turnus möglich
- **Keinerlei landwirtschaftliche Erzeugung**
- **Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha**

Verschiedene Versionen von Blühstreifen (Faktor 1,5)

- Gezielte Ansaat oder Selbstbegrünung, diverse Blüh- und Wildackermischungen möglich
- Pflegeverbot von 1. April bis 30. Juni
- Keine chem. PSM und keine N-Düngung
- Ab 1. August Bewirtschaftung erlaubt, wenn Nachbau einer Winterkultur
- Jährliche Mulchpflicht, auf Antrag auch 2-Jahres-Turnus möglich

NC 058 - Feldrandstreifen (1-20m)

- Keinerlei landwirtschaftliche Erzeugung

NC 054 Ackerstreifen am Waldrand (1-10m)

- ab 1. Juli Schnittnutzung erlaubt
- Direkt an Bäume des Waldes angrenzend

NC 056 - Pufferstreifen an Gewässern (1-20m)

- ab 1. Juli Schnittnutzung erlaubt
- Unmittelbar am Gewässer liegend

Stand: Nov. 2016; entscheidend sind jeweils die aktuell gültigen Vorgaben für KULAP und Greening; verbindliche Auflagen zum Zeitpunkt der Beantragung sind mit der Förderabteilung (L1) abzuklären

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)	Kombination KULAP - Greening
<p>Mehrfährige Blühfläche (B48)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansaat der nicht wechselnden Ackerfläche mit speziellen QBB-Saatgutmischungen: „Lebendiger Acker“, „Lebendiger Waldrand“ (vgl. Beratungshinweise LfL) - Misslingt die Etablierung, ist das AELF zu informieren und spätestens im folgenden Frühjahr neu zu bestellen - Nach der Ansaat kein Befahren/Bearbeiten und keine Nutzung zulässig, Ausnahmen mit Zustimmung AELF bei Pflegemaßnahmen aufgrund Verunkrautung möglich - mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha je Betrieb - mind. 0,20 ha bei Schlagbildung – außer Feldstück ist an sich kleiner - Fördersumme: 600 € / ha und Jahr; ab EMZ 5000 je weitere 100 EMZ 15 € / ha 	<p>Mehrfährige Blühfläche (B48) mit Brache (062), Feldrand (058), Ackerstreifen am Waldrand (054) oder Pufferstreifen am Gewässer (056) möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. Breite beim Feldrand 20m, beim Pufferstreifen 20m und beim Ackerstreifen am Waldrand 10m - Kürzung der Fördersumme aus KULAP um 380 €/ha - Ansonsten gelten die Auflagen der KULAP-Maßnahme B48
<p>Einjährige Blühfläche (B47)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen (auf i.d.R. jährlich wechselnden Feldstücken – muss nicht sein) - Jährlich neu anzusäen mit speziellem Saatgut (vgl. Beratungshinweise LfL) - Von Aussaat bis 01.09., kein Befahren oder Bearbeiten, keine Nutzung (weder Futter noch Biogas), - Festlegung der Fläche im Grundantrag, Abweichung in den einzelnen Jahren max. 50% nach oben und 30% nach unten - mind. 0,10 ha pro Feldstück, max. 3,00 ha je Betrieb - Fördersumme: 600 € / ha und Jahr; ab EMZ 5000 je weitere 100 EMZ 15 € / ha 	<p>Einjährige Blühfläche (B47) mit Brache (062), Feldrand (058), Ackerstreifen am Waldrand (054) oder Pufferstreifen am Gewässer (056) möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. Breite beim Feldrand 20m, beim Pufferstreifen 20m und beim Ackerstreifen am Waldrand 10m - Kein chem. Pflanzenschutz, Einzelpflanzenbehandlung nach Zustimmung des AELF möglich - Ab 02.09. bei allen Varianten Anbau einer Folgekultur, die im Folgejahr geerntet wird, mit erforderlichen PSM möglich - Kürzung der Fördersumme aus KULAP um 380 €/ha - Ansonsten gelten die Auflagen der KULAP-Maßnahme B47
<p>Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (B34)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat oder Beibehalten eines 5-30 m breiten Streifens <ul style="list-style-type: none"> • auf Ackerflächen am Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und mindestens periodisch wasserführenden Oberflächengewässern • in Geländemulden und an potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen, im Fuß- und Hangbereich - Lage und Größe ist mit dem zuständigen AELF abzustimmen - Jegliche Düngung (außer Kalkung), flächendeckender Pflanzenschutz Bodenbearbeitung untersagt, Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich - Jährlich mind. 1mal zu mähen, mulchen oder beweiden (Ausnahmeantrag auf 2jährigen Turnus möglich) - Fördersumme: 920 € / ha und Jahr 	<p>Gewässerschutzstreifen (B34) mit Brache (062), Feldrand (058), Ackerstreifen am Waldrand (054) oder Pufferstreifen am Gewässer (056) möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. Breite beim Feldrand 20m, beim Pufferstreifen 20m und beim Ackerstreifen am Waldrand 10m - Einzelpflanzenbehandlung nach Zustimmung des AELF möglich - Vom 1.04. – 30.06 ist kein Zerkleinern, Mähen oder Mulchen zulässig - <u>NC 058 Feldrandstreifen und NC 062 Brache:</u> Keinerlei landwirtschaftliche Erzeugung während des Antragsjahres - <u>NC 054 Ackerstreifen am Waldrand (direkt an Bäume des Waldes angrenzend) und NC 056 - Pufferstreifen an Gewässern:</u> ab 1. Juli Schnittnutzung erlaubt - Reduzierung bei Feldrand, Ackerstreifen am Waldrand, Pufferstreifen am Gewässer um 380 € / ha - Reduzierung bei Brache um 250 € / ha;

Stand: Nov. 2016; entscheidend sind jeweils die aktuell gültigen Vorgaben für KULAP und Geening; verbindliche Auflagen zum Zeitpunkt der Beantragung sind mit der Förderabteilung (L1) abzuklären